

Der Fronhof auf Bohl

Die Grundherren kannten verschiedene Möglichkeiten, ihre weit zerstreuten Ländereien zu bewirtschaften. In unseren Regionen kam das System der Fronhöfe (fron = Herr) auf, auch Kel- oder Meierhof genannt. Auf ihnen sassen als Verwalter die Keller oder Meier, besonders tüchtige Bauern, deren Amt nicht vererbbar war, aber oft lange in der gleichen Familie blieb. Es sind daraus weitverbreitete Geschlechtsnamen geworden.

In jedem grösseren Dorf gab es einen Kel- oder Meierhof, dessen Standort nicht mehr überall lokalisiert werden kann. In Beggingen erhob sich der stattliche Gebäudekomplex auf Bohl, auf der Anhöhe über der Siedlung mit einer Quelle, dem Bohlbrunnen, so dass das Wasser nicht am Bach geholt werden musste. Das heutige Haus ist auf den Mauern des im Dreissigjährigen Krieg zerstörten Hofes errichtet worden.

Zum Begginger Kelhof gehörte weites Kulturland, die besten Äcker, Wiesen und Reben, die vom Inhaber in Eigenwirtschaft bebaut wurden. Die Flurnamen Hofacker, Hofstetten, Hofwies weisen auf diese Zugehörigkeit hin.



Bild links:

Eine Seite aus dem Kelhof-

Bild rechts:

Das älteste Haus des Dorfes urbar mit dem Kelhof im Hintergrund

Zur Bearbeitung standen die Lehenbauern als Arbeitskräfte zur Verfügung. Sie hatten vertraglich festgelegte Frondienste zu leisten, an bestimmten Tagen mit dem Gespann zum Pflügen anzutreten, bei der Ernte mitzuhelfen, im Winter zu dreschen und Holz zu führen. Der Keller seinerseits unterstützte sie mit Saatgut, wenn der Vorrat knapp wurde, versorgte sie mit Rebstecken und suchte die Lehensträger zur Verbesserung ihrer Güter anzuregen. Er wachte über den regelmässigen Eingang der Zinsen und ernannte als Mitarbeiter Beamte, den Förster und den Weibel.

Durch dieses Fronhof- und Lehenssystem war es weit entfernten Grundherren wie den Herzogen von Teck möglich, in die Nutzen ihrer Güter zu kommen.

Der Kelhof auf Bohl war nicht nur das wirtschaftliche, sondern auch das politische Zentrum des Dorfes. Dem Keller war die Ausübung polizeilicher und richterlicher Befugnisse übertragen. Mit einer geringen Bussgewalt übte er die Gerichtsbarkeit über Wun *und* Weid aus, wie es in den Urkunden heisst, hatte Wald- und Flurfrevel und Übertretungen der Vorschriften über die Dreifelderwirtschaft zu strafen. Die meisten Rechtsfälle wurden durch den Fronhöfler erledigt.

Ins Rechtsgefüge des Kelhofs gewähren uns die schriftlich aufgezeichneten Hofrechte (Offnungen) Einblick. Es gehört zu den schmerzlichen Verlusten im Begginger Urkundenbestand, dass die Offnung für den Hof auf Bohl nicht mehr vorhanden ist. Bei der Ähnlichkeit der Verhältnissedürfen aber die Bestimmungen für Schleitheim unbedenklich auf das Nachbardorf übertragen werden, etwa die Verpflichtung des Fronhofs, für die Bauern den Zuchtstier und Zuchteber zu halten und die Inhaber der Niederen Gerichtsbarkeit, der Vogtei, bei ihren Besuchen zu bewirten.

In oft bilderreicher Sprache enthält das Hofrecht praktische Regeln des bäuerlichen Alltags, ja sogar humanitäre Einsichten. Der Mutter, die ein «sugend kind» hat, werden die Frondienste auf dem Feld gemildert; sie darf vom Acker des Grundherren Frucht mit nach Hause nehmen.